

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 2300/2-21/92

DVR-Nr. 175
Sachbearbeiter:
Dr. SCHWEIGER
Telefon: 531 20-6312

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Gesetzentwurf	
Zl.	41 - GE/19 P2
Datum	14. 4. 1992
Verteilt	16. April 1992

St. Wuer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung

Beiliegend wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

15. Mai 1992

übermittelt.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zu übermitteln.

Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Beilagen

Wien, 4. April 1992
Der Bundesminister:
Dr. BUSEK

W
F.d.R.d.A.

V O R B L A T T**Problem:**

1. Anpassung des Forschungsförderungsgesetzes an die voraussichtlich im Rahmen des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes maßgeblichen Rahmenbedingungen.
2. Anpassungen organisatorischer, aufgabenbezogener und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes im Hinblick auf praktische Erfahrungen und verwaltungsökonomische Aspekte,

Lösung:**1. Änderungen materiell-förderungsrechtlicher Bestimmungen:**

- * Streichung der Förderbarkeit der Herstellung baulicher Anlagen im Rahmen von Förderungen durch den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft,
- * Streichung der Festsetzung der Mindesthöhe des - bei Projekten mit unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen - vom Förderungswerber zu leistenden Kostenbeitrages mit einem Drittel der Projektkosten und der Möglichkeit von der Leistung eines solchen Kostenbeitrages abzusehen sowie
- * Berücksichtigung der Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages im Falle der Umwandlung von Darlehen in nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge.

2. Änderungen betreffend

- * Verlegung der Termine für die Berichtslegung durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft,
- * Herabsetzung der Anwesenheitsquoren in den Organen der Fonds,
- * Ausweitung des Aufgabenbereiches des Forschungsförderungsrates gemäß § 17 Forschungsförderungsgesetz,
- * Verlagerung aufsichtsbehördlicher Funktionen des Bundes-

- ministers für Wissenschaft und Forschung in Richtung nach-gängiger Kontrolle,
- * Nichtanwendung von Bestimmungen über die Ausschreibung von Planstellen auf Planstellen der zweckgebundenen Gebarung gemäß § 17 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, die zur Gänze aus Mitteln der Forschungsförderungsfonds refundiert werden.

Alternativen:

Im Fall der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes hinsichtlich der zur Anpassung an die diesbezüglichen voraussichtlichen Rahmenbedingungen vorgeschlagenen Bestimmungen keine, ansonsten Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Kosten:

Mit den vorgeschlagenen Rechtsänderungen sind Mehrkosten für den Bund nicht verbunden.

Im Rahmen des Aufsicht des Bundes über die Forschungsförderungsfonds sind durch den Wegfall genehmigungspflichtiger Angelegenheiten Kosteneinsparungen zu erwarten.

EG-Konformität:

Ist gegeben bzw. soll durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen gewährleistet werden.

E N T W U R F**Bundesgesetz, mit dem das
Forschungsförderungsgesetz 1982 - FFG geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Forschungsförderungsgesetz 1982 - FFG, BGBl.Nr. 434/1982, zu-
letzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 658/1987, wird wie
folgt geändert:**

1. § 4 Abs. 1 lit. c, letzter Teilsatz lautet:

**"der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und For-
schung bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen;"**

2. § 6 Abs. 4, 2. Satz lautet:

**"Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimm-
berechtigten Mitglieder beschlußfähig."**

3. § 7 Abs. 4, 2. Satz lautet:

**"Es ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmbe-
rechtigten Mitglieder beschlußfähig."**

4. § 11 Abs. 1 lit. a lautet:

**"a) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben na-
türlicher und juristischer Personen (Förderungswerber) ein-
schließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für For-
schungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses; die För-
derung hat durch den Fonds als Träger von Privatrechten auf
jede geeignete Weise, insbesondere durch Gewährung von Förde-
rungsbeiträgen oder Darlehen für bestimmte, genau umschriebene
Forschungsvorhaben, einschließlich der Ausstattung mit For-**

schungseinrichtungen, wenn diese unmittelbare Bedingung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben sind, zu erfolgen;"

5. § 11 Abs. 1 lit. c, letzter Teilsatz lautet:

"der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen;"

6. § 11 Abs. 2 lautet:

Der Fonds kann die Zuwendung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen von Bedingungen abhängig machen. Bei Forschungsvorhaben von unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen für den Förderungswerber hat dieser einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten.

7. § 13 Abs. 3, 2. Satz lautet:

"Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig."

8. § 17 Abs. 4 lit. b lautet:

"b) die Erstattung von Vorschlägen und Berichten in Forschungsförderungsfragen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwerpunkten, an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung auf deren Ersuchen oder aus eigenem,"

9. § 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Ein Darlehen kann unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 in einen Förderungsbeitrag umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann oder ohne Verschulden des Förderungsempfängers nicht erreicht werden konnte.

10. Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Planstellen der zweckgebundenen Gebarung des Bundes (§ 17 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz) an Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der Bildenden Künste in Wien sind nicht

öffentlich auszuschreiben, wenn sie zur Gänze aus Förderungsmitteln der Fonds refundiert werden und ausschließlich für die Durchführung von Arbeiten im Rahmen von Forschungsprojekten, die von den Fonds gefördert werden, gewidmet sind."

11. Im § 25 Abs. 2 entfallen lit. b und lit. d.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zum einen das Forschungsförderungsgesetz (FFG) an die im Falle der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes voraussichtlich maßgeblichen Rahmenbedingungen angepaßt werden. Diesen Bereich betreffen die Z. 4, 6 und 9 der Novelle.

Zum anderen sind Änderungen vorgesehen, mit denen Erfahrungen bei der Vollziehung des FFG sowie verwaltungsökonomischen Zielsetzungen entsprochen wird. Diese beinhalten eine

- * Verlegung der Termine zur Vorlage der im FFG vorgesehenen Berichte der beiden Forschungsförderungsfonds vom 1. März auf 31. März (Z. 1. und 5),
- * Herabsetzung der Anwesenheitsquoren in Organen der Fonds von zwei Dritteln auf die Hälfte (Z. 2., 3. und 7),
- * Ausweitung des Aufgabebereiches des Forschungsförderungsrates dahingehend, daß dieser (aus eigenem und auf Ersuchen) nicht nur dem Österr. Rat für WuF sondern auch dem BMFWuF Vorschläge und Berichte erstatten kann (Z. 8.),
- * Streichung von "dauernd oder mehrjährig belastenden Rechtsgeschäften" und "Gewährung von Förderungsbeiträgen über 2 Mio S jährlich" als Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Fonds der vorherigen Genehmigung des BMFWuF bedürfen (Z. 11) und
- * Einfügung eines § 21 Abs. 5 ins FFG, der vorsieht, daß Planstellen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der Bildenden Künste in Wien, die aus Förderungsmitteln der Fonds refundiert werden, nicht auszuschreiben sind (Z. 10).

Kosten für den Bund sind durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen nicht zu erwarten. Durch den Wegfall von Angelegenheiten,

in denen Beschlüsse der Organe der Fonds der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde bedürfen, werden aufgrund des in Zukunft deutlich geringeren Umfanges genehmigungspflichtiger Geschäftsvorgänge Kosteneinsparungen zu erwarten sein.

Die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 und 5:

Den Erfordernissen der Praxis entsprechend wird der Zeitpunkt, bis zu dem dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung bzw. vom Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft gemäß § 4 Abs. 1 lit. c bzw. § 11 Abs. 1 lit. c jährlich zu berichten ist, vom 1. März auf 31. März verlegt.

Zu Z. 2, 3 und 7:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheitsquorum in der Delegiertenversammlung und im Kuratorium des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie im Kuratorium des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft jeweils von zwei Dritteln auf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder herabgesetzt.

Zu Z. 4, 6 und 9:

Mit dem Europäischen Wirtschaftsraumes werden - aufgrund von inhaltlich dem Art. 92 EWG-Vertrag bzw. dem "Gemeinschaftsrahmen für staatlich FuE-Beihilfen" (ABl.d.EG 86/C 83/02) entsprechenden Vertrags- und Aquis-Bestimmungen - staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, unvereinbar sein.

Beihilfen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, können unter bestimmten Voraussetzungen - etwa, wenn sie zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse dienen, oder wenn sie, ohne dabei die Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu beeinträchtigen, die Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zum Gegenstand haben, als vereinbar angesehen werden.

Im Zusammenhang mit dem zuletzt erwähnten Ausnahmetatbestand wird in bezug auf die zulässige Beihilfenintensität im Bereich der Industrieforschung zwischen industrieller Grundlagenforschung, als originärer theoretischer oder experimenteller Arbeit zur Erwerbung neuer oder besserer wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse mit Relevanz für den industriellen Sektor bzw. ein bestimmtes Unternehmen, und angewandter Forschung und Entwicklung, worunter die auf den Ergebnissen der industriellen Grundlagenforschung aufbauenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Erreichung bestimmter praktischer Ziele bzw. der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen verstanden wird, unterschieden.

Im allgemeinen wird im Bereich der industriellen Grundlagenforschung ein Beihilfenniveau von 50 % der Bruttokosten, im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung ein mit zunehmender Marktnähe fortschreitend niedrigeres Beihilfenniveau maßgeblich sein.

Höhere Beihilfenniveaus können u. a. in Aussicht genommen werden, wenn es sich um Vorhaben von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, die an maßgebliche gemeinsame Programme, an denen EFTA-Staaten teilnehmen, geknüpft sind oder in Verbindung mit speziellen Sozialleistungen durchgeführt werden oder mit einem sehr hohen spezifischen Risiko verbunden sind.

Schließlich kann bei Beihilfen, die unmittelbar für Klein- und Mittelbetriebe bestimmt sind, das ansonsten zulässige Beihilfenniveau um 10 Prozentpunkte überschritten werden.

Staatliche Beihilfen für Grundlagenforschung, die zur allgemeinen Vermehrung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse bestimmt und nicht auf kommerzielle Ziele ausgerichtet ist sowie in der Regel nicht im Marktbereich der Wirtschaft ausgeführt wird, sind im allgemeinen von den erwähnten Bestimmungen nicht betroffen.

Dies trifft auch auf Beihilfen an Hochschul- und Forschungsinstitute zu, sofern diese nicht auf Vertragsbasis oder in Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die skizzierten Rahmenbedingungen sieht der vorliegende Entwurf die Streichung der Förderbarkeit der Herstellung baulicher Anlagen im Rahmen von Förderungen durch den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft im § 11 Abs. 1 lit. a, die Streichung der Festsetzung der Mindesthöhe des - bei Projekten mit unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen - vom Förderungswerber zu leistenden Kostenbeitrages mit einem Drittel der Projektkosten und der Möglichkeit von der Leistung eines solchen Kostenbeitrages abzusehen im § 11 Abs. 2 sowie die Berücksichtigung der Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages auch im Falle der Umwandlung von Darlehen in nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge im § 21 Abs. 2 vor.

Auf die im Rahmen des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes geltenden Vertrags- und Aquis-Bestimmungen wird insbesondere auch bei der Gestaltung der

Förderungspraxis der Fonds - etwa bei der Festlegung der Höhe eines angemessenen Kostenbeitrages gemäß § 11 Abs. 2 FFG - als auch im Rahmen der nachgängigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde zu achten sein.

Zu Z. 8:

Mit der Änderung des § 17 Abs. 4 lit. b wird der Aufgabenbereich des Forschungsförderungsrates erweitert.

Adressat der Vorschläge und Berichte des Forschungsförderungsrates kann - neben dem bereits in der bisherigen Fassung genannten Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung - künftig auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sein. Die Initiative zur Erstattung von Vorschlägen und Berichten kann entweder vom Forschungsförderungsrat oder von den in der Bestimmung genannten Organen ausgehen. Im Hinblick auf die zuletzt erwähnte Alternative werden in der Neufassung neben "Vorschlägen" - in Anlehnung an § 18 Abs. 1 Forschungsförderungsgesetz 1982 auch "Berichte" angeführt.

Zu Z. 10:

Im Rahmen der von den Fonds geförderten Forschungsprojekte besteht zwischen dem inhaltlich definierten Arbeitsprogramm und dem zur Erbringung der im Zuge der Projektdurchführung in concreto erforderlichen Leistungen vorgesehenen Forscherteam (Projektleiter und Mitarbeiter) ein jeweils projektspezifischer Zusammenhang, der zunächst durch die Angaben im Förderungsantrag hergestellt und in weiterer Folge - nach fachlicher Beurteilung des Projektes - einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Förderungsentscheidungen der Fonds bildet.

Sind nunmehr im Rahmen von fondsgeförderten Forschungsprojekten zur Projektdurchführung erforderliche Arbeiten von einem Projektmitarbeiter als Bundesbediensteten der zweckgebundenen Gebarung an

einer Universität, Kunsthochschule oder der Akademie der Bildenden Künste in Wien - in der Regel wohl als Vertragsassistent - zu erbringen und sind demgemäß in der zur Finanzierung des Vorhabens gewährten Gesamtförderung die für die Refundierung der gesamten Personalkosten erforderlichen Mittel vorgesehen, erscheint es im Hinblick auf eine im Sinne der Förderungsentscheidung des jeweiligen Fonds (auch in personeller Hinsicht) projektbezogene Mittelverwendung ausnahmsweise gerechtfertigt, diese Planstellen - abweichend von entsprechenden Bestimmungen im Universitäts-Organisationsgesetz, Kunsthochschul-Organisationsgesetz, Akademie-Organisationsgesetz 1988 und auch Ausschreibungsgesetz 1989 - nicht auszuschreiben.

Als spezielle Norm wird der ins Forschungsförderungsgesetz 1982 neu aufgenommene § 21 Abs. 5 bei Vorliegen der darin genannten Tatbestandsvoraussetzungen jenen Bestimmungen (namentlich in den angeführten Bundesgesetzes), die eine Ausschreibung von Planstellen vorsehen, derogieren.

Die Bestimmung stellt kein Präjudiz in bezug auf Planstellen der zweckgebundenen Gebarung dar, die aus Entgelten für Aufträge gemäß § 15 Forschungsorganisationsgesetz oder anderen Drittmitteln refundiert werden.

Zu Z. 11:

Durch die Streichung der lit. b und d des § 25 Abs. 2 werden Beschlüsse der Fondsorgane betreffend Abschlüsse von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des jeweiligen Fonds zum Gegenstand haben, sowie solche betreffend die Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen, sofern der innerhalb des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig werdende Betrag im Einzelfall zwei Millionen Schilling übersteigt, künftig nicht mehr der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde bedürfen.

Damit soll eine verwaltungsökonomisch sinnvolle Entlastung der Aufsichtsbehörde sowie Stärkung der Autonomie der Fonds bewirkt werden, zumal das Forschungsförderungsgesetz neben den verbleibenden genehmigungspflichtigen Angelegenheiten (Rechnungsabschluß und Geschäftsordnung) in Form von Berichtspflichten der Fonds bzw. Informationsrechten und der Kompetenz der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse der Fondsorgane ein durchaus adäquates aufsichtsrechtliches Instrumentarium enthält.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G**Geltende Fassung**

§ 4 (1) Dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (in diesem Abschnitt im folgenden "Fonds" genannt) obliegen nachstehende Aufgaben:

...

c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1) sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere unter Bedachtnahme auf deren kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedeutung; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 1. März eines jeden Jahres vorzulegen;

...

§ 6

...

(4) Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Delegiertenversammlung faßt ihre Beschlüsse, unbeschadet des § 8 Abs. 3, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

...

Vorgeschlagene Fassung

§ 4 (1) Dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (in diesem Abschnitt im folgenden "Fonds" genannt) obliegen nachstehende Aufgaben:

...

c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1) sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere unter Bedachtnahme auf deren kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedeutung; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen;

...

§ 6

...

(4) Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Delegiertenversammlung faßt ihre Beschlüsse, unbeschadet des § 8 Abs. 3, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

...

§ 7

...

(4) Das Kuratorium ist vom Präsidium bei Bedarf einzuberufen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

...

§ 11 (1) Dem Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (in diesem Abschnitt im folgenden "Fonds" genannt) obliegen nachstehende Aufgaben:

a) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses; die Förderung hat durch den Fonds als Träger von Privatrechten auf jede geeignete Weise, insbesondere durch Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen für bestimmte, genau umschriebene Forschungsvorhaben, einschließlich der Herstellung von baulichen Anlagen und der Ausstattung mit Forschungseinrichtungen, wenn diese Anlagen und Forschungseinrichtungen unmittelbare Bedingung für bestimmte Forschungsvorhaben sind, zu erfolgen;

...

c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft sowie die auf diesem Gebiet für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die

§ 7

...

(4) Das Kuratorium ist vom Präsidium bei Bedarf einzuberufen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

...

§ 11 (1) Dem Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (in diesem Abschnitt im folgenden "Fonds" genannt) obliegen nachstehende Aufgaben:

a) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses; die Förderung hat durch den Fonds als Träger von Privatrechten auf jede geeignete Weise, insbesondere durch Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen für bestimmte, genau umschriebene Forschungsvorhaben, einschließlich der Ausstattung mit Forschungseinrichtungen, wenn diese unmittelbare Bedingung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben sind, zu erfolgen;

...

c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft sowie die auf diesem Gebiet für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die

Bedürfnisse der Forschung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung dieser Angelegenheiten; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 1. März eines jeden Jahres vorzulegen;

...

(2) Der Fonds kann die Zuwendung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen von Bedingungen abhängig machen. Bei Forschungsvorhaben von unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen für den Förderungswerber hat dieser einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten, der zumindest ein Drittel dieser Kosten betragen muß. Von einem solchen Beitrag des Förderungswerbers kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn er ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

§ 13

...

(3) Das Kuratorium ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die Stimme des von ihm mit dem Vorsitz betrauten Vizepräsidenten den Ausschlag.

§ 17

...

(4) Dem Forschungsförderungsrat obliegt:

...

b) die Erstattung von Vorschlägen an den Österreichischen Rat für Wissen-

Bedürfnisse der Forschung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung dieser Angelegenheiten; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen;

...

(2) Der Fonds kann die Zuwendung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen von Bedingungen abhängig machen. Bei Forschungsvorhaben von unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen für den Förderungswerber hat dieser einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten.

§ 13

...

(3) Das Kuratorium ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die Stimme des von ihm mit dem Vorsitz betrauten Vizepräsidenten den Ausschlag.

§ 17

...

(4) Dem Forschungsförderungsrat obliegt:

...

b) die Erstattung von Vorschlägen und Berichten in Forschungsförderungs-

schaft und Forschung in Forschungs-förderungsfragen, insbesondere hin-sichtlich der Festlegung von Förde-rungsschwerpunkten,

...

fragen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwer-punkten, an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und den Österreichischen Rat für Wissen-schaft und Forschung auf deren Er-suchen oder aus eigenem,

...

§ 21

...

(2) Ein Darlehen kann ganz oder teil-weise in einen Förderungsbeitrag umge-wandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann oder ohne Ver-schulden des Förderungsempfängers nicht erreicht werden konnte.

...

§ 21

...

(2) Ein Darlehen kann unter Berücksich-tigung des § 11 Abs. 2 in einen Förde-rungsbeitrag umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann oder ohne Verschulden des Förderungs-empfängers nicht erreicht werden konnte.

...

(5) Planstellen der zweckgebundenen Gebarung des Bundes (§ 17 Abs. 5 Bun-deshaushaltsgesetz) an Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der Bildenden Künste in Wien sind nicht öffentlich auszuschreiben, wenn sie zur Gänze aus Förderungsmitteln der Fonds refundiert werden und ausschließlich für die Durchführung von Arbeiten im Rahmen von Forschungsprojekten, die von den Fonds gefördert werden, gewidmet sind.

§ 25

...

(2) In folgenden Angelegenheiten bedür-fen die Beschlüsse der Organe der Fonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) Rechnungsabschluß (§ 6 Abs. 3 lit. c und § 13 Abs. 2 lit. c);
- b) Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Bela-stung des Fonds zum Gegenstand haben;
- c) Beschußfassung über die Geschäfts-ordnung (§ 6 Abs. 3 lit. a und § 13 Abs. 2 lit. a);

§ 25

...

(2) In folgenden Angelegenheiten bedür-fen die Beschlüsse der Organe der Fonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) Rechnungsabschluß (§ 6 Abs. 3 lit. c und § 13 Abs. 2 lit. c);
- b) (entfällt)
- c) Beschußfassung über die Geschäfts-ordnung (§ 6 Abs. 3 lit. a und § 13 Abs. 2 lit. a);

- d) Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen, sofern der innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres zur Zahlung fällig werdende Betrag im Einzelfall 2 Millionen Schilling übersteigt.
- ...
...
- d) (entfällt)
- ...

